

§ 18

(1) Die Abgabe von Warenbeständen zum Einstandspreis, die auf Grund einer Vermittlung erfolgt, unterliegt:

- a) beim volkseigenen Großhandel und Einzelhandel nicht der Umsatz- und Gewerbesteuer,
- b) beim genossenschaftlichen Groß- und Einzelhandel nicht der Umsatzsteuer.

(2) Die Weiterbelastung anteiliger Handelsspannen bzw. entstandener Kosten ist:

- a) beim volkseigenen Groß- und Einzelhandel Umsatz- und gewerbesteuerpflichtig,
- b) beim genossenschaftlichen Groß- und Einzelhandel umsatzsteuerpflichtig, soweit diese Umsätze außerhalb des genossenschaftlichen Handels getätigt werden.

(3) Die steuerlichen Bestimmungen bei Exportlieferungen werden hiervon nicht berührt.

§ 19

Die Verpflichtung der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Handelsbetriebe, in Höhe des Warenbereitstellungsplanes Lieferverträge abzuschließen, wird durch die Übernahme von Warenbeständen anderer Handelsbetriebe, die durch das Vermittlungskontor vermittelt werden, nicht erfüllt.

IV.

Allgemeine Bestimmungen

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1955

Ministerium für Handel und Versorgung

Wach
Minister

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Muster
eines Vermittlungsangebotes

....., den,
— Firmenbezeichnung — (Ort und Datum)

.....
— Anschrift — Angebot-Nr. des Verkäufers

.....
— Telefon — Angebot-Nr. des Vermittlers

.....
— Bankkonto —
des anbietenden Betriebes
(Verkäufer)

An das
Staatliche Vermittlungskontor
für Konsumtionsgüter

Berlin 017
Schließfach 129

Oben als Verkäufer bezeichneter Betrieb

vertreten durch.....

bietet Ihnen zur Vermittlung unter Zugrundelegung der Bestimmungen der Anordnung über die Bildung eines

Staatlichen Vermittlungskontors für Konsumtionsgüter zur unverzüglichen Vermittlung an:

Branche.....

(Für jede Branche ist eine gesonderte Angebotsliste auszufüllen)

Leit-Nr.	Schlüssel-Nr.	Artikel-Nr.	Vergütung des Vermittlers	Buchwert	VEP einz.	Umsatz-Nr.
				einzel. ges.		

Für den Verkäufer Summe:
(Unterschrift)

Anordnung

über die zweite Änderung und Ergänzung der Anweisung über die Besteuerung der wirtschaftlich und steuerlich selbständigen Einheiten im konsumgenossenschaftlichen Sektor.

Vom 8. Dezember 1955

Auf Grund des § 6 des Abgabengesetzes vom 9. Februar 1950 (GBl. S. 130) wird folgendes angeordnet:

Die Anweisung vom 30. September 1954 über die Besteuerung der wirtschaftlich und steuerlich selbständigen Einheiten im konsumgenossenschaftlichen Sektor (ZBl. S. 507) wird wie folgt ergänzt bzw. geändert:

§ 1

§ 14 Abs. 5 erhält folgenden Zusatz:

„Mit Wirkung vom 1. Januar 1955 beträgt dieser Satz 6 %.“

§ 2

§ 15 erhält folgenden Zusatz:

„(5) Zinsen, die dem Sonderbankkonto „Prämien- und Sozialfonds“^{1 2} gutgeschrieben werden, sind nicht Bestandteil des Betriebsergebnisses, sondern sonstiger Zugang zum Prämien- und Sozialfonds.“

§ 3

§ 17 Abs. 2 Buchst. a Ziffern 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„a) Gruppe I:

1. In den Stadt- und Dorfkonsumgenossenschaften, den Kreis- und Bezirksverbänden: Vorstandsmitglieder,

Beschäftigte, die nach den Gehaltsgruppen VI bis VIII der Vereinbarung über Löhne, Gehälter und Rechtsbestimmungen vom

12. September 1951 entlohnt werden, wenn diese einen Grundurlaub von 18 Tagen und mehr erhalten und eine Bezahlung von Überstunden nicht erfolgt. Ausgenommen hiervon sind die in der Vereinbarung über Löhne, Gehälter und Rechtsbestimmungen unter der Gehaltsgruppe VI aufgeführten Plakatsmaler,

Verkaufsstellenleiter und selbständige Abteilungsleiter in den Warenhäusern.

2. In den konsumgenossenschaftlichen Produktionsbetrieben:

Betriebsleiter,

Ingenieure und Techniker,

soweit sie in die I-Gruppen eingestuft sind,